



Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO

Einführung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union legt in den Artikeln 13 und 14 fest, welche Informationen Verantwortliche Personen den betroffenen Personen beim Erheben personenbezogener Daten bereitstellen müssen. Diese Regelungen sollen Transparenz und Kontrolle über die eigenen Daten gewährleisten.

Artikel 13: Informationen, die erhoben werden, wenn Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden

Artikel 13 der DSGVO beschreibt die Pflichten des Verantwortlichen, wenn personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben werden. Folgende Informationen müssen bereitgestellt werden:

- Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Name und Kontaktdaten der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle.
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Falls ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, müssen dessen Kontaktdaten angegeben werden.
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung: Der Verantwortliche muss die Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung beruht, erläutern.
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern: Die betroffene Person muss darüber informiert werden, welche Empfänger oder Kategorien von Empfängern die Daten erhalten werden.
- Absicht zur Übermittlung in Drittländer: Falls eine Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation beabsichtigt ist, muss dies offengelegt werden.
- Dauer der Speicherung: Die geplante Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer.
- Rechte der betroffenen Person: Information über die Rechte der betroffenen Person, z.B. das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.
- Widerrufsrecht: Falls die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, muss die betroffene Person über ihr Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, informiert werden.
- Beschwerderecht: Die betroffene Person muss auf ihr Recht hingewiesen werden, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzulegen.
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Falls die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, muss dies angegeben werden, ebenso die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung.
- Automatisierte Entscheidungsfindung: Information darüber, ob eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling stattfindet, sowie aussagekräftige Informationen über die Logik und die Tragweite solcher Verarbeitungen.

Artikel 14: Informationen, die erhoben werden, wenn Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden

Artikel 14 der DSGVO beschreibt die Pflichten des Verantwortlichen, wenn personenbezogene Daten nicht direkt bei der betroffenen Person, sondern aus anderen Quellen erhoben werden. Zusätzlich zu den in Artikel 13 genannten Informationen müssen folgende weitere Angaben gemacht werden:

- Quelle der Daten: Die betroffene Person muss darüber informiert werden, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen, und ob es sich um öffentlich zugängliche Quellen handelt.

Schlussfolgerung

Die Artikel 13 und 14 der DSGVO gewährleisten, dass betroffene Personen umfassend über die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Verantwortliche Personen müssen sicherstellen, dass sie diese Informationen klar und verständlich bereitstellen, um Transparenz und den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten.